

welches gleichfalls das Abschieds-Zeugniß der entlassenden, sowie den Miethvertrag der annehmenden Herrschaft aufnimmt.

(Für diese Gesindebücher ist in der Adresse an des Königs Majestät die Stempel-freiheit erbeten worden.)

---

C.

## Umgearbeiteter Entwurf

eines

### Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen.

---

Nachdem die im Jahre 1820 von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände ic. wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§ 1. Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer wird nach Verhältniß der ermittelten Katastral-Erträge entrichtet, dergestalt, daß alle steuerpflichtigen Gegenstände nach gleichem Prozentsatz belastet werden. — Um die durch das Grundsteuer-Kataster ermittelten Katastral-Erträge nach Vorschrift Unserer Ordre vom 25. November 1827 den wirklichen nachhaltigen Rein-Erträgen möglichst zu nähern, werden die erstern nach dem Antrage Unserer getreuen Stände um  $\frac{1}{2}$  vermindert, so daß bis zu einer in gleichem Wege zu regelnden Festsetzung  $\frac{2}{3}$  des ermittelten Katastral-Ertrages als derjenige Rein-Ertrag angenommen werden, welcher nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 höchstens mit 20 % besteuert werden darf.

I. Steuer-  
summe.

Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme wird alsdann, soweit sie von dem Grundsteuer-Kataster abhängig ist, nur dadurch verändert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen, unbeschadet der im Vorderatz vorbehaltenen Verminderung.

Alle andere Veränderungen in der Anzahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§ 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a. die Kosten der Elementar-Steuer-Erhebung;
- b. einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen;
- c. die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten;
- d. einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§ 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§ 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

Für die im § 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden, unter Vorbehalt künftiger zulässiger Ermäßigung,  $1\frac{1}{2}$  Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittels des Mehrbetrages von  $\frac{1}{2}$  Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigenfalls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen  $1\frac{1}{2}$  Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken, und die nach dem Ermessen des Finanzministers unabweislichen Unterstützungen zu bewilligen. Der auf diese Weise dem Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerete Gegenstände.

§ 4. Die von den westlichen Provinzen nach den §§ 1. bis 3. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§ 15.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§ 5. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§ 6. Von der Besteuerung nach den §§ 1. bis 3. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1. alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
2. königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, in sofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterrichte bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§ 7. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privat-Personen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuer-Freiheit, wenn sie sich im Privat-Besitze befinden.

§ 8. Außerdem bleiben unbesteuert:

1. der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staats befindlich ist oder dahin übergeht;
2. die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§ 6.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letzteren künftig zugelegt werden;
3. die Domanal-Grundstücke der Standesherrn, in soweit dieselben nach Maafgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordent-

lichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besonderen Verträgen verzichtet worden ist.

§ 9. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen.

Die in den §§ 6. bis einschließlich 8. von der Staatssteuer ausgenommenen Objekte sollen, so fern sie einen Ertrag gewähren, nichts desto weniger zu den Provinzial- und Bezirks-, und Kreis- und Gemeindelasten herangezogen werden.

§ 10. Sobald die in den §§ 6. bis 8. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaften verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingen, unterliegen sie der Besteuerung.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach den §§ 6. bis 8. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertrags-Unfähigkeit auf.

§ 12. Das Grundsteuer-Kataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigenthümer *ic.* (§ 13.), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastral-Ertrag derselben nach.

§ 13. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers, und zwar bei getheiltem Eigenthume auf den des nutzbaren Eigenthümers, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen, und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Corporation, Stiftung, oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zusehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§ 41.), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;
2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mit-Erben oder anderer Mit-Eigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittve mit dem Zusage und Mit-Erben, im letztern Falle unter dem Namen des Mit-Eigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer, eingetragen. Haben alle Eigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Mit-Eigenthümer den auswärtig wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besonderen Artikel, der von den übrigen persönlichen

III. Aufstellung des Katasters und Ermittlung der Katastral-Erträge oder Steuer-Verhältniszahlen.

Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Mit-Eigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung des Prätexten aufgeführt. Grundstücke, deren Benutzung nach Unterschied der Jahreszeit (z. B. vor und nach Jacobi) oder nach der Art der Benutzung selbst (z. B. Weide- und Heunutzung, Weide- und Holznutzung) zwischen verschiedenen Interessenten getheilt ist, werden unter dem Namen desjenigen, dem die Hauptnutzung zusteht, mit dem Zusatz: und Mitnutzer eingetragen. Doch soll bei solchen Grundstücken der Antheil des Katastral-Ertrags, oder die Steuer, welche jeder Benutzungsart besonders anzurechnen ist, durch die Katastral-Abschätzung festgesetzt werden.

3. Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer eingetragen.

§ 14. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächen-Inhalt der Grundstücke liegt eine Parcellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§ 15. Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastral-Ertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnismäßiger Gleichheit, durch Abschätzung, nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen, ermittelte Rein-Ertrag. Die Katastral-Erträge bilden hiernach nur Verhältniszahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer niemals als die wirklichen wirthschaftlichen Rein-Erträge geltend gemacht werden.

§ 16. Um diesen Katastral-Ertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:  
a. bei Ländereien wird

1. innerhalb eines jeden Klassifications-Districts (einer Gemeinde-Feldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinde-Feldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Natural-Ertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirtschaftungsart, aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
2. von diesem Geld-Ertrage lediglich der, unter der Voraussetzung der angenommenen Getreide-Durchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnächst
3. für jedes einzelne Grundstück (jede Parcellle), nach dem auf dem vorstehenden

Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffag pro Morgen), der steuerbare Rein-Ertrag berechnet;

h. bei Gebäuden wird

1. die Grundfläche derselben nach dem Tariffage des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
2. bei Wohnhäusern und allen übrigen durch § 20. nicht ausgenommenen Gebäuden außerdem noch, nach den, innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethsätzen, der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
  - aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, in gleichen
  - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche
 abgesetzt.

§ 17. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

- a. die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffage des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§ 18.

- b. Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und
- c. Heiden, Moore, Sümpfe, Moräste und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§ 19. Der Katastral-Ertrag

- d. des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhäufen und Pfügen, so wie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
- e. der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und andern Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben etc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde

berechnet.

§ 20. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Boden-Erzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§ 16. zu h. 1.). Werden

solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§ 16. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§ 21. Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Werkstätten und alle zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Räume, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Comptoirs, Keller und andere unterirdische Anlagen, Waarenspeicher u. s. w., ferner: Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschafts-Häuser, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zur Landwirthschaft dienen, solche Räume mögen abgesondert für sich bestehen, oder in den Wohn- und Nebengebäuden sich befinden, werden gleich den Wohnungen selbst nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§ 16. zu b. 2.).

§ 22. Niemals darf der Katastral-Ertrag der Wohnhäuser und der im § 21. bezeichneten Gebäude geringer angesetzt werden, als:

- a. doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschos vorhanden;
- b. dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk, und viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Hierbei soll jedoch das Dach nicht als ein Stockwerk berechnet werden, wie auch dessen Einrichtung seyn mag.

§ 23. Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet, und der Katastral-Ertrag wird nach den §§ 15. bis 22. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4. bis 23.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818 aufgenommenen rheinisch-westphälischen Kataster nicht bereits zum Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Kataster-Arbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke auf dem durch eine besondere Instruction vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden können, bleibt deren Berichtigung vorbehalten, und sollen desfallige Reclamationen, wenn sie begründet gefunden, für den Interessenten kostenfrei erledigt werden.

§ 25. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Un-

VI. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

fern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 26. Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastral-Ertrag der besteuersfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach den §§ 6. bis 8. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im § 24. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

- a. besteuersfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmungen, Versandungen ꝛc. untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß
- b. Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§ 20.) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§ 16. und 21.), oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein-Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§ 27. Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden, und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen nach dem bisherigen Katastral-Ertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des § 16. zu b.

§ 28. Veränderungen im Rein-Ertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kultur-Verbesserung u. s. w., oder Verödung, Kultur-Verschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im § 25. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen, nämlich:

- a. bei Holz-Anpflanzungen oder Ansäeungen auf wüsten Ländereien;
- b. bei Austrocknung von Sümpfen;
- c. bei Wein- und Obstpflanzungen;
- d. bei Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden, die auf Wild- und Deb-Ländereien oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker angelegt werden, erfolgt die Abschätzung zwar, wie bei allen übrigen Kultur-Veränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kultur-Verbesserung vor dem Beginne derselben dem Bezirks-Steuer-Controleur oder der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber eine unentgeltliche Bescheinigung ertheilt wird, und seit der bewirkten Verbesserung bis zur Revision der Katastral-Erträge

in dem Falle zu a. 30 Jahre

„ „ „ „ b. 25 „

„ „ „ „ c. 20 „

„ „ „ „ d. 10 „

noch nicht verfloßen sind, so muß der frühere Katastral-Ertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. Gleiche Begünstigung soll auch den, vor Emanirung dieses Gesetzes vorgenommenen Meliorationen zu Theil werden, wenn die



Anzeige derselben bei den genannten Behörden innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung desselben erfolgt. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral=Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§ 29. Alle übrigen Ertrags=Erhöhungen (mit Ausnahme der im § 28. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastral=Erträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§ 30. Sämmtliche Kataster=Verhandlungen, Original=Karten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

V. Erhaltung  
des Katasters.

Die Gemeinden erhalten Copien der Flur= und Gemeinde=Karten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der näheren Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Copien der Kataster=Documente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, jedoch nur durch Vermittelung der Beamten, denen die Aufbewahrung obliegt. — Insbesondere dürfen Auszüge und Abschriften nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Copien der Karten nur durch sachkundige Personen angefertigt werden. Jedem Eigenthümer soll, gegen Vergütung der Schreibgebühr, ein stempelfreier Auszug auf Verlangen zu jeder Zeit angefertigt werden.

§ 31. Um die Kataster=Karten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. — Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1. daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen; (§ 6. bis 8.)
2. daß besteuereungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein=Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren; (§ 26.)
3. daß die Grenzen der Gemeinde=Jeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4. daß die Eigenthümer u. der Grundstücke wechseln.

§ 32. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, diese vorstehend unter 1. 2. und 4. gedachten Veränderungen dem Bürgermeister oder dem mit der Aufnahme des Güterwechsels beauftragten Beamten, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die zur Berichtigung der Kataster=Bücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigen=

falls die Herbeischaffung der Legtern auf ihre Kosten bewirkt wird. Neue Erwerber sind außerdem verpflichtet, den Titel, Kraft dessen sie Eigenthümer geworden sind, anzugeben und die vorhandenen Urkunden vorzulegen, deren Mangel jedoch durch die mündliche oder schriftliche Erklärung beider Partheien ersetzt werden kann.

§ 33. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer (§ 13.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besiz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der Legtern so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist.

§ 34. Auf den Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Kataster-Erträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

§ 35. Der Gesamt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der darnach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Grundsteuer-Betrag sollen von dem Finanz-Ministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 36. Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzial-Beis schläge und die Hebe-Gebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grund-Eigenthum die Steuer-Beträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuer-Heberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beis schläge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 37. Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahres-Steuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuer-Empfängern zugestellt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Wer gegen die in den Heberollen angelegten Steuer-Beträge Einwendungen zu machen hat, muß dies, von jenem Tage an gerechnet, binnen drei Monaten bei dem Verwaltungs-Beamten schriftlich anzeigen.

Später eingehende Beschwerden bleiben für das laufende Jahr unberücksichtigt.

§ 38. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahres-Betrages zu entrichten.

§ 39. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nugnießer verbunden. Bei Grundstücken, welche mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehören, hat der Eigen-

VI. Steuer-  
Veranlagung.

VII. Erhebung  
der Steuer.

thümer, welcher die Steuer zahlt, das Recht, den Betrag von den übrigen Miteigen, thümern wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermieteten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt. Die Empfänger, welche in einem oder andern Falle die vorschristsmäßigen Zwangsmittel gegen die Steuerschuldner in 3 nacheinander folgenden Jahren, von dem Tage des Empfangs der Rollen an gerechnet, nicht angewendet haben, verlieren, so wie der Steuersiskus selbst, alle fernern Ansprüche und Rechte gegen die Schuldner, welche Verjährung sich auch auf jene Summen bezieht, hinsichtlich welcher das Zwangsverfahren zwar eingeleitet war, jedoch in 3 Jahren nicht fortgesetzt worden ist.

§ 40. Der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks ist befugt, von dem einen Theil dieses Rein-Ertrages beziehenden Berechtigten ein Fünftel von allen zu leistenden Abgaben und Verpflichtungen in Abzug zu bringen, wenn nicht aus dem Inhalt von Verträgen oder Urkunden eine ausdrückliche Verzichtleistung auf einen solchen Entschädigungs-Anspruch nachgewiesen werden kann, und soll sodann der Berechtigte auch nur  $\frac{1}{5}$  der auf seinen Berechtigungen haftenden Verpflichtungen zu leisten haben.

§ 41. Ein Grund-Eigenthümer (§ 13.) kann sich, in sofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegenstehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach den §§ 13. und 39. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§ 42. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementar-Erhebung sämmtlicher directen Steuern und das dabei anzuwendende Executions-Verfahren sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, und tritt derjenige unter den Mit-Eigenthümern, welcher für die übrigen die Steuer entrichtet hat, im Falle des Concurres gegen dieselben, in alle der Steuerkasse zustehenden Vorrechte ein.

§ 43. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im § 2. zu b. gedachten Beischlüsse gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuer-Beträge eingezogen, welche etwa von irrtümlich in die Heberollen übergegangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt werden.

VIII.  
Deckungsfonds.

§ 44. Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1. die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;

2. die Steuer von den, bei der Steuer-Veranlagung besteuertungs-fähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3. die unbeitraglichen Steuerquoten.

§ 45. Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1. zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1sten Januar bis zum letzten December) unbenutzt geblieben sind;
2. zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u. c., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u. c., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen, (§ 44. zu 2.) doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrages für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3. zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden, oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschafts-Vorräthe, des Wirthschafts-Viehes oder des Inventariums entstehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
4. zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten.

§ 46. Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabe-Resten in Anspruch genommen werden.

§ 47. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und vollständige detaillirte Nachweisen den Provinzial-Landtagen für die verfllossene Zeitperiode jedesmal vorzulegen.

Ueber das bei der Nachsuhung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren erläßt das Finanz-Ministerium eine besondere Anweisung.

§ 48. In soweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze und die in Folge derselben von den Verwaltungs-Behörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder von denselben abweichen, werden sie vom 1sten Januar 183 ab, außer Kraft gesetzt.

§ 50. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.